

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 25/2021

Potsdam, 12.11.2021

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

4. - **Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am 4. Dezember 2021**
5. - **Verjährung von zahnärztlichen Honoraransprüchen gegenüber Patienten**

Anlagen

- PM der KZBV: Unterstützung in der Sache, Kritik am Verfahren - Die KZBV zur Einführung der eAU - Neuer Leitfaden und weitere Praxishilfen

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes



Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

**VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZV LAND BRANDENBURG AM
4. DEZEMBER 2021**

Die nächste Vertreterversammlung findet am 4. Dezember 2021 um 10.00 Uhr im Hotel Dorint Sanssouci in Potsdam statt, um insbesondere die Abstandsregeln nach der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung einhalten zu können.

Die Vertreterversammlung ist für Mitglieder der KZV Land Brandenburg öffentlich. Mitglieder, die an dieser Vertreterversammlung teilnehmen möchten, bitten wir, zur Planung aufgrund der räumlich eingeschränkten Gegebenheiten sich bei der Abteilung Recht & Verträge (E-Mail: recht-und-vertraege@kzvlb.de) spätestens bis zum 26. November 2021 anzumelden.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

VERJÄHRUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN HONORARANSPRÜCHEN GEGENÜBER PATIENTEN

Ansprüche aus dem Jahr 2018 verjähren zum 31.12.2021

Wieder naht ein Jahreswechsel und damit die Erinnerung an die Verjährungsfristen bezüglich Ihrer noch offenen Forderungen gegenüber Ihren Patienten (Privatabrechnungen und Patientenanteile bei GKV-Leistungen).

Forderungen verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Stichtag ist somit immer der 31. Dezember, so dass Ansprüche aus dem Jahr 2018 zum 31.12.2021 verjähren.

Sind Ansprüche verjährt, können Patienten die Einrede der Verjährung mit der Folge erheben, dass die Ansprüche nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Jahre 2018 kann gehemmt werden, wenn Sie bis zum 31.12.2021 das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder Klage beim zuständigen Amtsgericht erheben. Für das gerichtliche Mahnverfahren ist das „Zentrale Mahngericht Berlin-Brandenburg“ in Berlin Wedding zuständig. Weitere Informationen über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens finden Sie auf der Homepage des Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg (<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/zustaendigkeiten/mahngericht/>).

Darüber hinaus kann durch Aufnahme von Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände bis zum 31.12.2021 der Lauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Verhandlungen zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten gehemmt werden (§ 203 BGB). Wird die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert, läuft die Verjährungsfrist weiter. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Achten Sie bitte unbedingt auf eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Verhandlungen mit Ihren Patienten. Im besten Fall lassen Sie sich eine schriftliche Erklärung über die Unterbrechung der Verjährung für die Zeit der Gespräche vom säumigen Patienten unterzeichnen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Rechnungen grundsätzlich zeitnah nach Beendigung der Behandlungen zu stellen sind. Geschieht dies nicht, so können Patienten dem Zahnarzt eventuell mit dem Argument der Verwirkung entgegenreten, da sie nicht mehr mit der Rechnungslegung rechnen mussten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein Recht verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Patient bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Vertragszahnarztes entneh-

men kann, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Patient im Vertrauen auf das Verhalten des Vertragszahnarztes in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde.

Um eine Verwirkung zu vermeiden, sollten Sie daher unbedingt darauf achten, die Rechnungen zeitnah (möglichst unmittelbar nach Ablauf des Quartals, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde) zu erstellen.

Marion Isensee-Werth 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvib.de

Unterstützung in der Sache, Kritik am Verfahren

Die KZBV zur Einführung der eAU - Neuer Leitfaden und weitere Praxishilfen

Berlin, 11. November 2021 – Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** unterstützt auch weiterhin grundsätzlich die Einführung der **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** und sonstiger digitaler Neuerungen im Gesundheitswesen. Zugleich übt die Vertragszahnärzteschaft aber auch deutliche Kritik am aktuellen, stark fehlerbehafteten Vorgehen durch die zuständige gematik.

„Für Praxen bringt die Digitalisierung derzeit nur Mehrarbeit und Mehraufwand mit sich, während Krankenkassen die Arbeit erleichtert werden soll. So entstehen bei den Heilberufen Frust und Verunsicherung, obwohl dort Vertrauen doch so dringend benötigt würde“, sagte **Martin Hendges**, stellv. Vorsitzender des Vorstands der **KZBV**. „Wie befürchtet und von uns immer wieder angemahnt, treten momentan viele Fehler auf, die bei ausreichender Testung und umsichtiger Einführung der eAU vermeidbar gewesen wären. Die gematik wurde von ihren Trägern frühzeitig mit einem Feldtest beauftragt, der dann immer weiter verschoben wurde. Das hatte zur Folge, dass die letzten Kassen erst am vorgesehenen Starttag der eAU ans Netz gingen - zu spät, um Fehler lokalisieren und beheben zu können! Das absehbare Chaos zeigt exemplarisch: Massen Anwendungen der Telematikinfrastruktur sollten nicht ohne in Tests nachgewiesene Marktreife umgesetzt werden - schon gar nicht in Zeiten einer Pandemie, in denen das Gesundheitssystem ohnehin vielfach am Limit arbeitet.“ **Als Beispiele für künftige sinnvolle Anwendungen nannte Hendges das elektronische Bonusheft und den elektronischen Heil- und Kostenplan.**

Mit Blick auf die Digitalisierung bekräftigte der Vorsitzende des Vorstands der KZBV, **Dr. Wolfgang Eßer** noch einmal grundlegende politische Forderungen des Berufsstandes: „Diese bleiben klar und eindeutig: Digitale und technische Innovationen müssen für die Zahnärzteschaft zeitlich, wirtschaftlich und organisatorisch umsetzbar sein und für die Patientenversorgung erkennbaren Mehrwert entfalten. Dazu müssen unsere Berufswirklichkeit und die Belange der Anwender konsequent in den Blick genommen werden.“ Die TI müsse für Heilberufe substantielle Erleichterungen und Entlastungen im Versorgungsalltag mit sich bringen, etwa bei Anamnesen und Diagnosen. „Dann hätten Praxen mehr Zeit für ihre Patienten.“

Trotz Problemen bei der eAU rief die KZBV die Praxen erneut dazu auf, sich **spätesten bis zum 1. Januar 2022** mit den nötigen Komponenten auszustatten, um das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren technisch

Ansprechpartner:

Kai Fortelka
Pressesprecher
Leiter Abteilung Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit

Behrenstraße 42
10117 Berlin

Tel.: 030/28 01 79-27
Fax: 030/28 01 79-21

www.kzbv.de
presse@kzbv.de



Um Presseinformationen der KZBV zu abonnieren, scannen Sie bitte den QR-Code mit Ihrem Smartphone.

unterstützen zu können. Die Meldung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll ab diesem Datum digital auf direktem Weg von Zahnarzt- oder Arztpraxen an die zuständige Kasse erfolgen. Für die sichere Übermittlung der Daten kann ausschließlich der Dienst **Kommunikation im Medizinwesen (KIM)** genutzt werden. Zudem ist in Praxen ein **eZahnarzteausweis** (bis Ende 2023 einschließlich Vorläuferkarten wie ZOD-Karte oder eZahnarzteausweis/Generation 0) für die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Da die technischen Voraussetzungen für die Infrastruktur derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, gibt es bei der eAU seit 1. Oktober eine **Übergangsregelung** für die vertragszahnärztliche und die vertragsärztliche Versorgung: Praxen können demnach **bis zum 31. Dezember** die Daten der Arbeitsunfähigkeit **entweder** mit der SMC-B-Karte (Praxisausweis im eHealth-Kartenterminal) die eAU signieren, wenn der eZahnarzteausweis oder die ZOD-Karte Probleme bereiten, **oder** nach dem bisherigen Papierverfahren unter Verwendung der Formulare Muster 1a bis 1d erfassen und das Muster 1a über die Versicherte oder den Versicherten an die Kasse übermitteln. **Ab 1. Januar 2022 soll das papiergebundene Verfahren endgültig auslaufen.** Die Meldung einer eAU aus dem PVS an die Kasse **muss** dann mit Hilfe von *KIM* und dem eZahnarzteausweis digital erfolgen.

Aufgrund komplexer Meldewege wird schrittweise auf ein rein digitales Verfahren umgestellt: Ab **1. Juli 2022** soll die Kasse Arbeitgebern erstmals die für sie bestimmten AU-Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung stellen. Patienten unterrichten ihren Arbeitgeber wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit. Der Arbeitgeber kann die Meldung dann bei der Kasse abrufen. Patienten bekommen in der Praxis weiterhin Papierausdrucke für ihre Unterlagen.

Anlässlich der **Einführung der eAU** hat die KZBV ihrer Serie von **Spezialleitfäden zur TI** ein weiteres Element hinzugefügt. Die Broschüre **„Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis“** informiert über Grundlagen, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Anwendung. Sie beschreibt Abläufe zur Erstellung und Verwaltung der eAU, fokussiert auf die Zielgruppe Zahnärzteschaft und kann **kostenfrei** auf der [Website der KZBV](#) abgerufen werden. Auch **weitere Praxishilfen und Hinweise** zur verpflichtenden ICD-Kodierung für die eAU sind unter www.kzbv.de verfügbar, ebenso wie gesicherte [Informationen](#) zum Dienst *KIM*.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die Interessen von fast 63.000 Zahnärztinnen und Zahnärzten, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen. Vertragszahnärzte und in Praxen angestellte Zahnärzte bilden eine der größten Facharztgruppen in Deutschland. Die KZBV ist die Dachorganisation der 17 Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) in den Bundesländern. Die Aufgaben der KZBV und der KZVen resultieren aus den gesetzlichen Aufträgen im Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches V (SGB V). Die KZBV ist stimmberechtigte Trägerinstitution im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), dem wichtigsten Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung. Zusammen mit den Körperschaften und Standesorganisationen von Ärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen gestaltet die KZBV im G-BA den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) maßgeblich mit. In Deutschland sind rund 90 Prozent der Bevölkerung gesetzlich krankenversichert. Das sind etwa 70 Millionen Menschen. Aktuelle Informationen über zahnärztliche Themen erhalten Sie durch unseren regelmäßigen Newsletter unter www.kzbv.de/newsletter.